

Jokertage Schuljahr 23/24 (Art. 21 Abs 2 SchG und Art. 36a SchR)

Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage (kumulierbar) pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken.

Meldung von Jokertagen

Der unterzeichnete Antrag auf Bezug von Jokertagen muss **mindestens 1 Woche im Voraus** mit diesem Formular an die Klassenlehrperson gerichtet werden.

Pro Kind muss ein Formular ausgefüllt und der Klassenlehrperson abgegeben werden.

Die Klassenlehrperson bestätigt den Antrag mit ihrer Unterschrift und gibt den Zettel wieder mit nach Hause.

Bei einem weiteren Bezug können Sie dasselbe Formular entsprechend mit dem neuen Antrag ergänzen und wieder der Klassenlehrperson abgeben.

Antrag Bezug von Jokertagen (kumulierbar)					
Name, Vorname des Kindes					Klasse
	Datum Jokertag	Morgen	Nachmittag	Datum des Antrags und Unterschrift der Erziehungsberechtigten	Datum der Bestätigung und Unterschrift der Klassenlehrperson
Halbtag 1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis:

An diesen Schultagen können **keine** Jokertage bezogen werden: 1. Schultag des Schuljahres, während schulischen Aktivitäten (Schulausflüge, Schulreisen, Projektwochen, Schullager, Sport- und Kulturtagen), 8H: Zuweisungsprüfung im März, 7H: Referenztest Check P5 im Mai. Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug einschränken oder verweigern.

Die Eltern tragen die Verantwortung für den beantragten Urlaub und sorgen dafür, dass ihr Kind dem Lernprogramm folgt. Auf Verlangen der Schule holt das Kind den Unterrichtsstoff und die verpassten Leistungsnachweise nach.